

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 45

Böklund, 22. November 2013

7. Jahrgang

| <u>Inhalt</u> | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Bekanntmachung über die Sitzung der Gemeindevertretung Havetoft am 28. November 2013 | 514 |
| Bekanntmachung über die Sitzung der Gemeindevertretung Schaalby am 02. Dezember 2013 | 515 |
| Bekanntmachung über die Sitzung der Gemeindevertretung Taarstedt am 02. Dezember 2013 | 516 |
| Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Tolk über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - Tolkschubyer Straße - | 517 – 518 |
| Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Süderlund“ der Gemeinde Nübel | 519 – 520 |
| Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Planungsgebiet „Röhmker Weg“ (Nordheider Ring) der Gemeinde Idstedt | 521 – 522 |
| Öffentliche Bekanntmachung über die Anordnung zur Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung (Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Schleswig-Klensby) | 523 – 526 |
| Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Idstedt für das Haushaltsjahr 2013 | 527 |
| Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Idstedt für das Haushaltsjahr 2014 | 528 |
| Bekanntmachung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Idstedt | 529 – 532 |
| Bekanntmachung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Tolk | 533 - 536 |

Fortsetzung nächste Seite

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

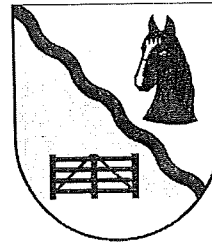
Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://www.amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

| <u>Inhalt</u> | <u>Seite</u> |
|---|---------------------|
| Bekanntmachung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Klappholz | 537 – 540 |
| Bekanntmachung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Nübel | 541 – 544 |
| Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Nübel (Hebesatzsatzung) | 545 |
| Bekanntmachung über den 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Nübel über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) | 546 |
| Bekanntmachung über den 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Nübel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) | 547 |
| Bekanntmachung über die Sitzung der Schulverbandsversammlung der Auenwaldschule Böklund am 27. November 2013 | 548 |
| Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Jugend und Kultur der Gemeinde Uelsby am 26. November 2013 | 549 |
| Bekanntmachung über die Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Schaalby am 28. November 2013 | 550 |
| Bekanntmachung über die Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Twedt am 03. Dezember 2013 | 551 |

GEMEINDE HAVETOFT

Der Bürgermeister

514



Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Havetoft * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Verwaltung 04623/78-0
Telefax 04623/78-400

☎ Bürgermeister 04603/491

Böklund, den **18. Nov. 2013**

EINLADUNG

Zu einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung , die am

Donnerstag, dem 28. November 2013, um 20:00 Uhr,
im „Hovtoft Krog“, Havetoft,

stattfindet, lade ich ein.

Tagesordnung

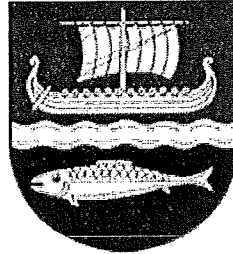
1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
4. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2017)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Havetoft
6. Beratung über den Antrag der Kirchengemeinde Havetoft über einen Zuschuss für die Renovierung der Leichenhalle
7. Beratung und Beschlussfassung über Isolierungsmaßnahmen an der Ostseite der Turnhalle
8. Verschiedenes
9. Beratung und Beschlussfassung über die Stundung von Anschlussbeiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Havetoft

Zu TOP 9 wird voraussichtlich beantragt, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen!

gez. Peter Hermann Petersen
Bürgermeister

Verteiler:

- alle Gemeindevertreter/-innen
- AD Heiko Albert
- Protokollführerin Marion Möller
- Claus Kuhl, Presse



Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Schaalby · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 180946

Schaalby, den 21.11.2013

Einladung

Hiermit lade ich zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Schaalby

am Montag, dem 2. Dezember 2013, um 18:30 Uhr,
in das Gasthaus Petersen in Füsing,

ein.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Berichte der Ausschussvorsitzenden
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Schaalby
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2017)
6. Beratung und Beschlussfassung über eine Umgemeindung zwischen den Gemeinden Tolk und Schaalby
7. Verschiedenes

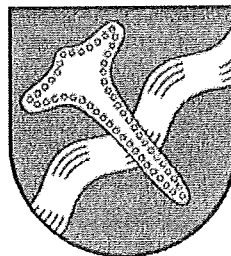
Mit freundlichem Gruß
gez. Karsten Stühmer
Bürgermeister

Verteiler:

- an alle Gemeindevertreter/-innen
- Frau Sonja Carstensen, Amtsverwaltung
- Herr Malte Trapp (Presse)

GEMEINDE TAARSTEDT ⁵¹⁶

Der Bürgermeister



Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Taarstedt * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 1894050

Taarstedt, 20. November 2013

Einladung

Zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung, die

am Montag, dem 2. Dezember 2013, um 19:30 Uhr,
im Dorfgemeinschaftsraum in Taarstedt

stattfindet, lade ich Sie ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2013
6. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Taarstedt über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)
7. Beratung und Beschlussfassung über den 4. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Taarstedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
8. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2017)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsgebiet „Westend“ der Gemeinde Taarstedt
10. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Taarstedt
11. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Vertrages mit der Büchereizentrale
12. Beratung und Beschlussfassung über den Winterdienst Vertrag
13. Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag mit dem Kindertagesstättenwerk wegen der Nutzung des Waldes
14. Beratung und Beschlussfassung über eine Umgemeindung zwischen den Gemeinden Tolk und Taarstedt
15. Beratung und Beschlussfassung über die Veräußerung von Grundstücken zur Flächenbereinigung
16. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß
gez. Peter Matthiesen
Bürgermeister

Verteiler:

- an alle Gemeindevertreter/innen
- an alle bürgerlichen Mitglieder
- Protokollführerin Svenja Linscheid
- Presse, Herrn Günter Karstens

Amt Südangeln
Der Amtsdirektor
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

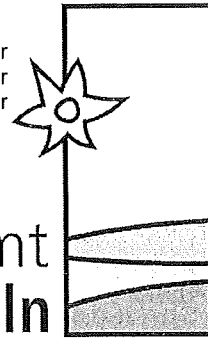
Telefax
04623 78-400

Konten der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse **517**
BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66
BIC NOLADE21NOS

Schleswiger Volksbank eG
BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020
IBAN DE41 2169 0020 0000 5000 20
BIC GENODEF1SLW

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Böklund, 18. November 2013
Abteilung Baurecht

Aktenzeichen

Auskunft erteilt Svenja Linscheid

Telefon 04623 78-407

Raum 407

E-Mail svenja.linscheid
@amt-suedangeln.de

Internet www.amt-suedangeln.de

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Gemeinde Tolk über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Tolkschubyer Straße –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tolk hat in der Sitzung am 06.11.2013 die Satzung der Gemeinde Tolk über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile –Tolkschubyer Straße- für das Gebiet nördlich der „Flensburger Straße“ (Landesstraße 189) und westlich der „Tolkschubyer Straße“ (Kreisstraße 46), am nordwestlichen Rand der Ortslage Tolk der Gemeinde Tolk, bestehend aus der Planzeichnung, dem Text und der Begründung, als Satzung beschlossen (siehe anliegende Übersichtskarte).

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung der Gemeinde Tolk über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Tolkschubyer Straße - tritt mit Beginn des 23.11.2013 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung der Gemeinde Tolk über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Tolkschubyer Straße - mit der Begründung dazu in der Amtsverwaltung in Böklund, Toft 7, 24860 Böklund, Zimmer 407, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Änderung des Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

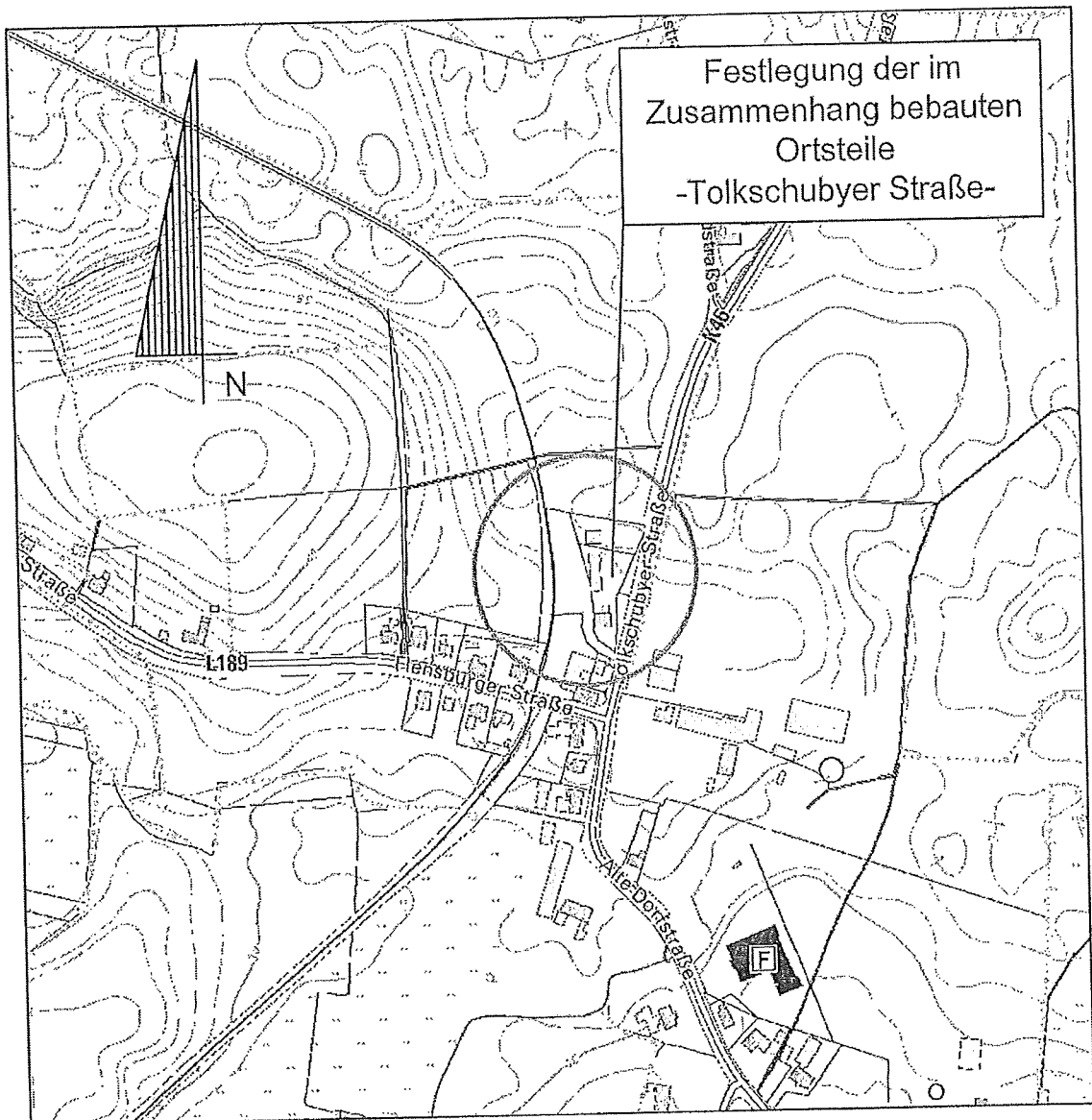
Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Im Auftrage
Linscheid

TOLK

ÜBER DIE FESTLEGUNG DER IM
ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE
- TOLKSCHUBYER STRASSE -

ÜBERSICHTSPLAN



Amt Südangeln
Der Amtsdirektor
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konten der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse **519**
BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66
BIC NOLADE21NOS

Schleswiger Volksbank eG
BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020
IBAN DE41 2169 0020 0000 5000 20
BIC GENODEF1SLW

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Böklund, 18. November 2013
Abteilung Baurecht

Aktenzeichen

Auskunft erteilt Svenja Linscheid

Telefon 04623 78-407

Raum 407

E-Mail svenja.linscheid
@amt-suedangeln.de

Internet www.amt-suedangeln.de

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Süderlund“ der Gemeinde Nübel

für das Gebiet südlich der „Dorfstraße“ (Kreisstraße 28) und westlich der Straße „Berendlund“, am westlichen Rand der Ortslage Berend der Gemeinde Nübel.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nübel hat in ihrer Sitzung am 14.11.2013 den Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Süderlund“ der Gemeinde Nübel gefasst und den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Süderlund“ der Gemeinde Nübel gebilligt.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a Baugesetzbuch) durchgeführt.

Der Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes des Bebauungsplanes Nr. 8 „Süderlund“ der Gemeinde Nübel wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird nicht durchgeführt.

Die Gemeinde Nübel lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Montag, den 02. Dezember 2013, um 16.00 Uhr
im Sitzungsraum 202 der Amtsverwaltung Südangeln in Böklund, Toft 7

ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes des Bebauungsplanes Nr. 8 „Süderlund“ der Gemeinde Nübel ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Im Auftrage:

Linscheid

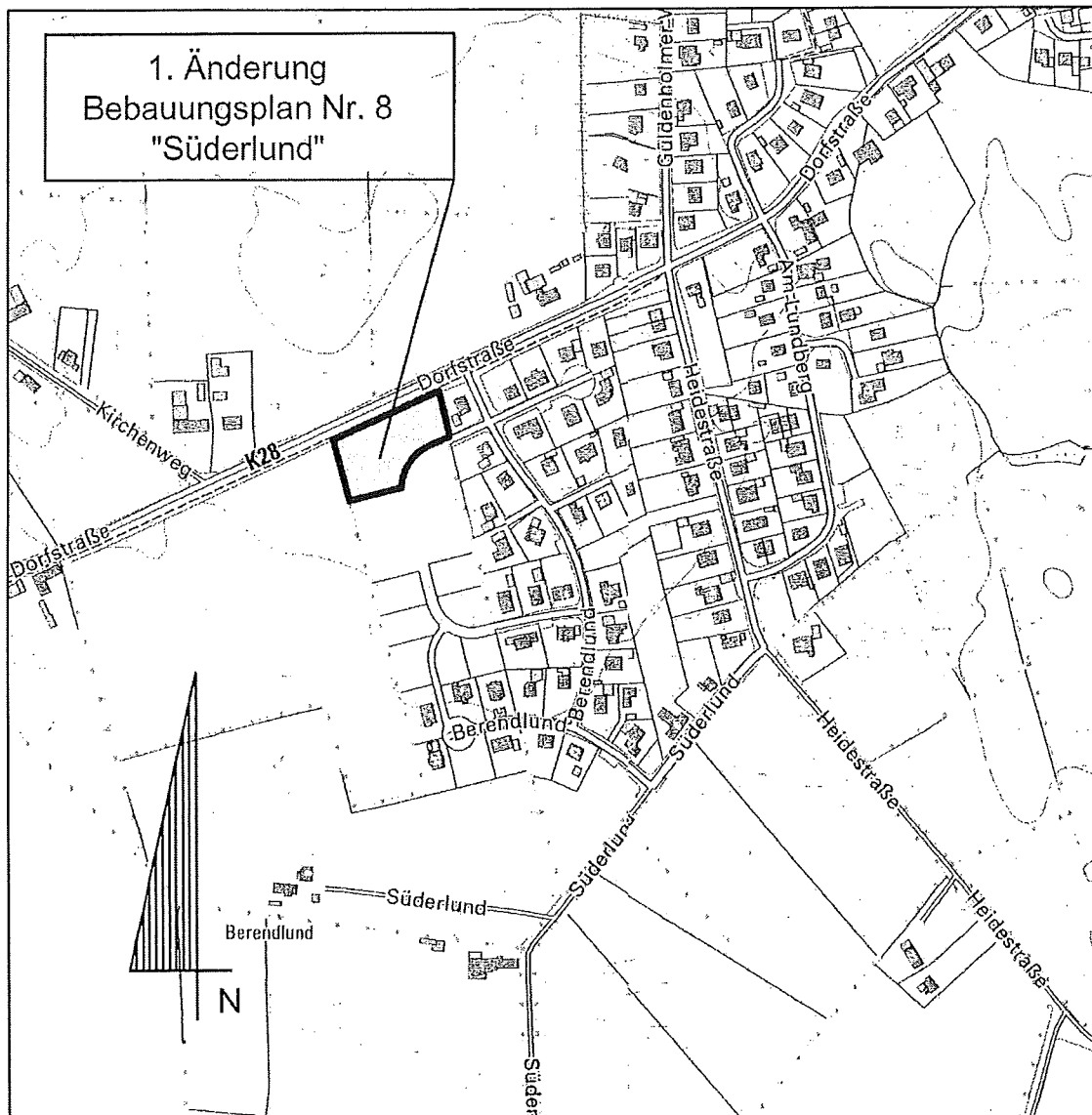


NÜBEL

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "SÜDERLUND"

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 5000



Amt Südangeln
Der Amtsdirektor
Toft 7 · 24860 Böklund

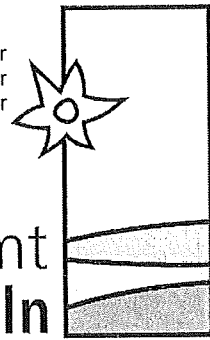
Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konten der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse **521**
BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66
BIC NOLADE21NOS

Schleswiger Volksbank eG
BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020
IBAN DE41 2169 0020 0000 5000 20
BIC GENODEF1SLW

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Böklund, 19. November 2013
Abteilung Baurecht

Aktenzeichen

Auskunft erteilt Svenja Linscheid

Telefon 04623 78-407

Raum 407

E-Mail svenja.linscheid
@amt-suedangeln.de

Internet www.amt-suedangeln.de

BEKANNTMACHUNG

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Idstedt Planungsgebiet „Röhmker Weg“ (Nordheider Ring)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Idstedt hat in ihrer Sitzung am 18.09.2013 die Aufstellung 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Planungsgebiet „Röhmker Weg“ (Nordheider Ring) für das Gebiet westlich und östlich des Röhmker Weges, nördlich des Nordheider Weges – (Flurstücke 144 und 145) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Als Anlage ist ein Übersichtsplan beigefügt, in dem die Lage des Plangebietes dargestellt ist.

Im Auftrage:

Svenja Linscheid
Linscheid



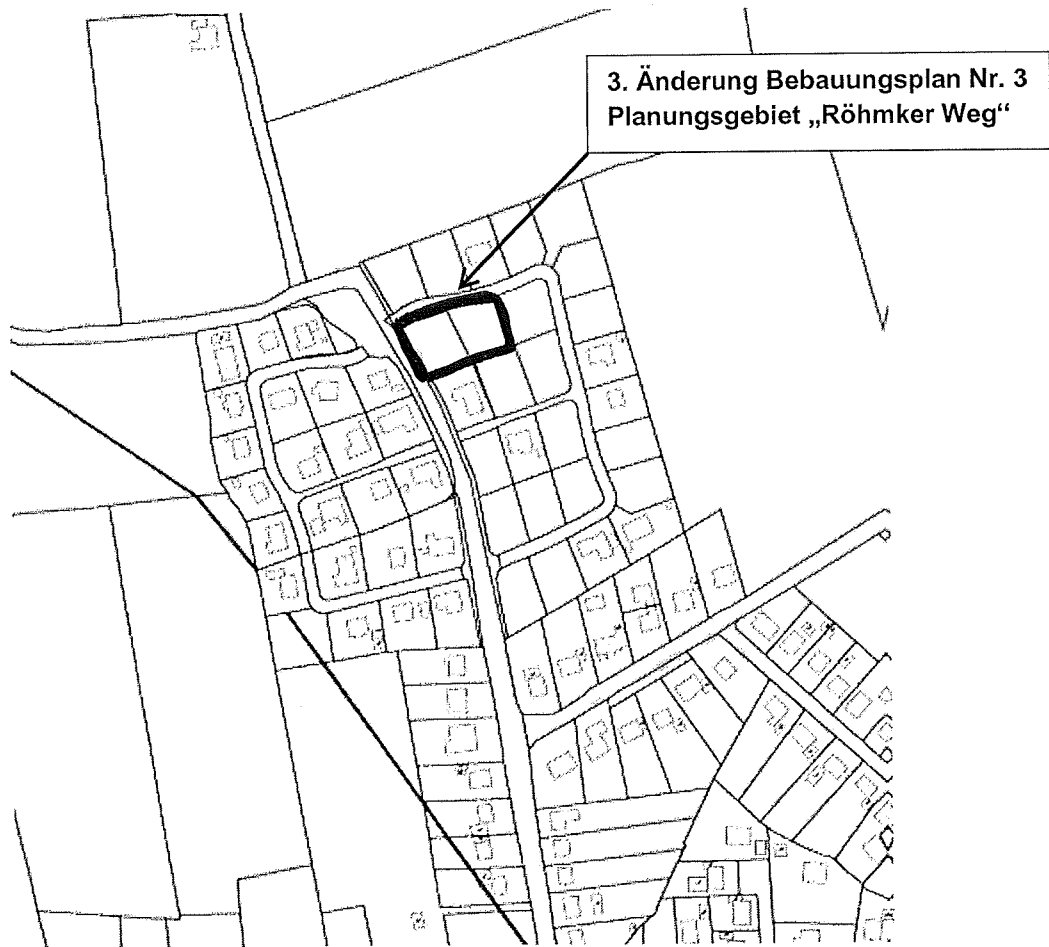
IDSTEDT

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
der Gemeinde Idstedt
Planungsgebiet „Röhmker Weg“ 3/2/2**

(Nordheider Ring)

Übersichtsplan

M. 1:5.000



Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 06.11.2013
Feldstraße 234
Tel.: 0431/384-5378
E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmKik4@
bundeswehr.org

I. Schutzbereichanordnung:



Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/213 SH/8

Bonn, 15. Oktober 2013

AnordnungAufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 26. November 1973 – U I 2 - Anordnung-Nr.: I/Schl - wurde ein Gebiet in den Gemeinden

Moldenit und Füsing, und der Stadt Schleswig,
Kreis Schleswig, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Schleswig-Klensby** erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 11. Februar 2004, WV III 5 – Anordnung-Nr.: I/Schl aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, Seite 899), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl, Seite 2354) wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Schleswig-Klensby weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Aufgrund der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, Seite 899), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl, Seite 2354) wird ein Gebiet in

der Gemeinde Schaalby und der Stadt Schleswig,
Kreis Schleswig-Flensburg, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Schleswig-Klensby** erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem aktualisierten Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Schleswig-Klensby (Schutzbereichplan) vom 15. Oktober 2013, durch eine schwarze Linie abgegrenzt.

Komplett betroffene Flurstücke:

| Gemkg -Code | Gemar- kung | Gemeinde | Flur | Flurstück |
|----------------|----------------|-----------|------|--|
| 8039 | Füsing | Schaalby | 5 | 65 - 68, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 80/3 |
| 8039 | Füsing | Schaalby | 6 | 1, 68, 69, 71, 75, 78 - 87, 89, 90, 91/1, 92, 93, 96, 102/76, 119/2 |
| 8079 | Moldenit | Schaalby | 5 | 61/3, 61/4 |
| 8101 | Schleswig | Schleswig | 41 | 86/5, 86/6, 86/8, 86/9, 86/10 |

Teilweise betroffene Flurstücke:

| Gemkg -Code | Gemar- kung | Gemeinde | Flur | Flurstück |
|----------------|----------------|-----------|------|--|
| 8039 | Füsing | Schaalby | 5 | 64, 71, 73/1, 75/1, 77/1, 77/3, 79/2, 82/4, 83/1, 86/2 |
| 8039 | Füsing | Schaalby | 6 | 67, 70, 72/1, 74/1, 77, 88, 97, 98/1, 104/2, 105/3, 107/73, 108/73, 6/2 |
| 8039 | Füsing | Schaalby | 7 | 64/1, 66/1, 70/3, 76/2, 81/1, 83/1, 97/3, 99/1, 176/71 |
| 8079 | Moldenit | Schaalby | 5 | 31/3, 57/1, 62/3, 62/4, 70/3, 77/1, 79/1, 127, 248/72 |
| 8101 | Schleswig | Schleswig | 41 | 48/12 - 48/15, 86/7, 86/13 |
| 8262 | Schlei | Schleswig | 2 | 2/2, 4/2 |
| 8267 | Schlei | Schaalby | 3 | 1, 2 |

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 15. Oktober 2013, IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/213 SH/8, bestehend aus einem Einzelplan, ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde** - ,
Feldstraße 234, 24106 Kiel, je eine weitere Ausfertigung beim
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Husum, Industriestraße 15, 25813 Husum**,
und bei der
- **Amtsverwaltung Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund**, und der
- **Stadtverwaltung Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstücknummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez.

Simon



II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche und andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG)

III. Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde (Vollzugsmaßnahmen):

- keine -

IV. Weitere Hinweise

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut des Schutzbereichgesetzes

§ 3 Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen
§ 6 Duldungspflichten
§ 8 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
§ 9 Schutzbereichbehörde, Zuständigkeitsregelung
§ 27 Ordnungswidrigkeiten

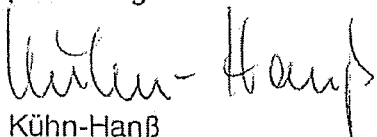
bei

- der Amtsverwaltung Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund,
- der Stadtverwaltung Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig,
- dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Husum, Industriestraße 15, 25813 Husum und
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde, Feldstraße 234, 24106 Kiel

2. Befreiungen:

Darüber kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Im Auftrag


Kühn-Hanß

527
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Idstedt
für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.11.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | |
|---------------------------|--------------|------------------|---|------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 55.200,00 | | 933.100,00 | 988.300,00 |
| die Ausgaben | 55.200,00 | | 933.100,00 | 988.300,00 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 5.800,00 | | 542.600,00 | 548.400,00 |
| die Ausgaben | 5.800,00 | | 542.600,00 | 548.400,00 |

§ 2

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 3

Die Bestimmungen des § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Idstedt gemäß Beschluss vom 21.11.2012 bleiben unverändert bestehen.

Idstedt, den 20.11.2013

gez. Edgar Petersen
Bürgermeister

HAUSHALTS⁵²⁸SATZUNG

der Gemeinde *Idstedt* für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird

2014

- | | | |
|----|------------------------|------------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 1.056.400,00 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 1.056.400,00 EUR |
| | und | |
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 179.800,00 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 179.800,00 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen. | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310% |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310% |
| 2. | Gewerbesteuer | 350% |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

§ 5

- Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:
 - Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
 - Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

Idstedt, den 20.11.2013

gez. Edgar Petersen
Bürgermeister

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Idstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kamerale Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 30.08.2012 (GVObI. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Idstedt vom 20.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde Idstedt fällt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3

Stundung von Ansprüchen

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4 Stundungs- und Verzugszinsen

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

§ 5 Zuständigkeit für Stundung

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - b) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
 - d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Südangeln hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung zu erstellen und die entsprechende Anordnung zu fertigen.

§ 6 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7

Zuständigkeit für Niederschlagung

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig:
 - a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8

Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

**§ 10
Zuständigkeit für Erlass**

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
- a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
 - b) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

**§ 11
Entscheidung über Rechtsmittel**

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

**§12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Idstedt, den 20.11.2013



Edgar Petersen
Bürgermeister

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Tolk

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kamerale Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tolk vom 06.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde Tolk fällt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3

Stundung von Ansprüchen

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4**Stundungs- und Verzugszinsen**

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

§ 5**Zuständigkeit für Stundung**

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - b) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
 - d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Südangeln hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung zu erstellen und die entsprechende Anordnung zu fertigen.

§ 6**Niederschlagung von Ansprüchen**

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7

Zuständigkeit für Niederschlagung

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig:
 - a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8

Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

**§ 10
Zuständigkeit für Erlass**

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
- a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
 - b) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

**§ 11
Entscheidung über Rechtsmittel**


Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

**§12
Inkrafttreten**


Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Tolk vom 15.11.2000 außer Kraft.

Tolk, den 06.11.2013



Andreas Thiessen
Bürgermeister



Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. ____ vom _____, Seite ____

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Klappholz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameraleen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klappholz vom 31.10.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde Klappholz fällt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3 Stundung von Ansprüchen

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Verfügungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4 Stundungs- und Verzugszinsen

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

§ 5 Zuständigkeit für Stundung

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - b) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
 - d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Südangeln hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung zu erstellen und die entsprechende Anordnung zu fertigen.

§ 6 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7

Zuständigkeit für Niederschlagung

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig:
 - a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8

Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

**§ 10
Zuständigkeit für Erlass**

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
- a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
 - b) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

**§ 11
Entscheidung über Rechtsmittel**

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

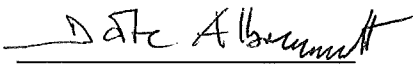
**§12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Klappholz vom 05.12.1990 sowie die 1. + 2. Änderung vom 12.07.2001 bzw. 05.09.2003 außer Kraft.

Klappholz, den 31.10.2013




Dörte Albrecht
Bürgermeisterin

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Nübel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kamerale Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 30.08.2012 (GVObI. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nübel vom 14.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde Nübel fällt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3 Stundung von Ansprüchen

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4 Stundungs- und Verzugszinsen

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

§ 5 Zuständigkeit für Stundung

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - b) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
 - d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Südangeln hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung zu erstellen und die entsprechende Anordnung zu fertigen.

§ 6 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7

Zuständigkeit für Niederschlagung

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig:
 - a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8

Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

**§ 10
Zuständigkeit für Erlass**

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
- a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
 - b) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

**§ 11
Entscheidung über Rechtsmittel**

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

**§12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Nübel vom 21.07.2000 außer Kraft.

Nübel, den 14.11.2013



Handwritten signature of Jürgen Augustin in black ink.

Jürgen Augustin
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. ____ vom _____, Seite ____

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Nübel
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.11.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Nübel erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes,
- b) von allen in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:


- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 295 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 295 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital | | 310 v.H. |

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft.

Nübel, den 14.11.2013





Jürgen Augustin
Bürgermeister

**1. Nachtrag zur Satzung
der Gemeinde Nübel
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nübel vom 14.11.2013 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 20.03.2007 erlassen:

§ 1

§ 4 (Steuersatz) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

| | |
|---------------------------------|---------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich | |
| für den 1. Hund | 30,00 € |
| für den 2. Hund | 45,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 70,00 € |

§ 2

§ 5 (Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

| | |
|---------------------------------|----------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich | |
| für den 1. gefährlichen Hund | 250,00 € |
| für den 2. gefährlichen Hund | 350,00 € |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Nübel, den 14.11.2013



J. AB
(Bürgermeister)

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.
vom _____, Seite _____

**1. Nachtrag zur Satzung
der Gemeinde Nübel
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nübel vom 14.11.2013 folgende 1. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung vom 18.11.2004 erlassen:

§ 1

§ 5 (Steuersatz) wird wie folgt geändert:

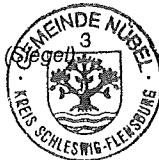
Die Steuer beträgt 9,5 v. H. des Mietwertes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Nübel, den 14.11.2013




(Bürgermeister)

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.
vom _____, Seite _____

Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Böklund, den 15.11.2013
Toft 7
Geschäftsführung: Amt Südangeln
Telefon 04623 78-0 (Durchwahl 78-411)
Telefax 04623 78-400
Weitere Auskünfte in dieser Angelegenheit erteilt:

Amt Südangeln * Toft 7 * 24860 Böklund

Frau Stallbaum

Mitteilungsblatt (nicht amtlicher Teil)

EINLADUNG

Zur Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund lade ich für

Mittwoch, den 27. November 2013, um 19:30 Uhr,

in den Mehrzweckraum der Auenwaldschule ein.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Schulverbandsvorstehers
3. Berichte
 - a) Grundschulleitung
 - b) Regionalschulleitung
 - c) D'OGS-Koordinator
 - d) Schulsozialarbeiter
4. Sachstandsbericht über den künftigen EDV-Einsatz in der Auenwaldschule
5. Bericht über über- und außerplanmäßige Ausgaben - § 14 GkZ i.V.m. § 82 Abs. 1 GO-
6. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2013
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Schulleitungen und Investitionen 2014
8. Personalangelegenheiten
9. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 - Haushaltssatzung und -plan mit Investitionsprogramm bis 2017-
10. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung Hauptsatzung
11. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung Geschäftsordnung
12. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
13. Verschiedenes

Anlagen zu den Tagesordnungspunkten 6,7 und 9 bis 12 werden nachgereicht.
Zu Punkt 8 wird voraussichtlich beantragt, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

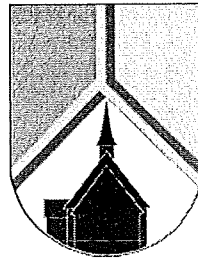
gez. Dr. Dierk Martin
Schulverbandsvorsteher

Verteiler:

- an alle Schulverbandsvertreter/-innen
- Frau Schulleiterin GS Daniela Juhász, Frau stellv. Schulleiterin Merwe Stahmer
- Frau Schulleiterin RegS Gerhild Westphal, Koordinatoren RegS Frau Jenny Thimm, stellv. Schulleiterin RegS Frau Nele Sommer
- Herr AD Heiko Albert
- Frau Ira Stallbaum, Amtsverwaltung
- Herr Claus Kuhl, Presse
- Herr Heinz-Dieter Haarhaus, Hausmeister
- Herr Dirk Thomsen, Schulleiternbeiratsvorsitzender GS
- Herr Jürgen Steffensen, Schulleiternbeiratsvorsitzender
- Schulsozialarbeiter Herr Tore Wächter
- D'OGS-Koordinator Herr Dirk Flume

549

GEMEINDE UELSBY
Der Bürgermeister
- Ausschuss für Finanzen, Jugend und Kultur -



Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Uelsby * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623/78-0
Telefax 04623/78-400

☎ Bürgermeister 04623/180058
☎ Ausschussvors. 04623/189555

Uelsby, den 18.11.2013

EINLADUNG

Zu einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Jugend und Kultur lade ich am

Dienstag, dem 26. November 2013, um 19:00 Uhr,
in den Sitzungsraum 201, Ebene 2, der Amtsverwaltung in Böklund

ein.

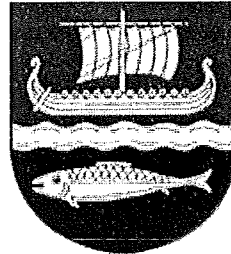
Tagesordnung:

1. Kurze Einführung in das Haushaltswesen
2. Aktuelle Finanzübersicht 2013
3. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Uelsby
4. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Investitionsplan bis 2017)
5. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
gez. Johannes Nissen
Finanzausschussvorsitzender

Verteiler:

- an alle Ausschussmitglieder
- nachrichtlich: an alle Gemeindevertreter/-in
- Kämmerin Birte Nörenberg



Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Schaalby * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623/78-0
Telefax 04623/78-400

☎ Bürgermeister 04622/180946
☎ Ausschussvors. 04622/695

Schaalby, den 19.11.2013

EINLADUNG

Zu einer öffentlichen Finanzausschusssitzung, die am

Donnerstag, dem 28. November 2013, um 19:30 Uhr,
im Bürgerraum der Boy-Lornsen-Schule, Standort Schaalby,

stattfindet, lade ich ein.

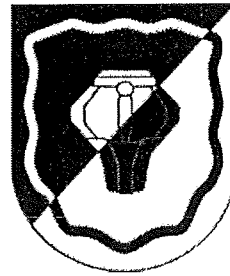
Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Schaalby
3. Kurzbericht über die Haushaltsentwicklung 2013
4. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2017)
5. Gebührenkalkulation Frischwasser
6. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß
gez. Gerald Kämmerer
Ausschussvorsitzender

Verteiler:

- an alle Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/-innen
- nachrichtlich an alle Gemeindevertreter/innen
- Birte Nörenberg, Amtsverwaltung



Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Twedt * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623/780
Telefax 04623/7830

☎ Bürgermeister 04622/189227
0162-9780633

☎ Ausschussvors. 04622/480

Twedt, den 21.11.2013

Einladung

Hiermit lade ich zur öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses, die am

Dienstag, dem 3. Dezember 2013, um 19:00 Uhr,

im Sitzungsraum 311 der Amtsverwaltung in Böklund stattfindet, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Ausschussvorsitzenden
4. Einführung in das Haushaltswesen (Präsentation)
5. Kurzbericht über die Haushaltsentwicklung 2013
6. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2014
7. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Twedt
8. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Baugebiet „Unter den Linden“ der Gemeinde Twedt (Gebührensatzung)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Entgelt- und Benutzungsordnung des Bürgerhauses der Gemeinde Twedt
10. Beratung über die Getränke-Preisliste des Bürgerhauses der Gemeinde Twedt ab 2014
11. Verschiedenes
12. Personalangelegenheiten

Zu TOP 12 wird voraussichtlich beantragt, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen!

Mit freundlichem Grüßen
gez. *Frank Heise*
Finanzausschussvorsitzender

Verteiler:

- alle Mitglieder des Finanzausschusses
- nachrichtlich: alle Gemeindevertreter
- Frau Nörenberg, Amtsverwaltung